

31.07.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1370 vom 20. Juni 2013
der Abgeordneten Dr. Anette Bunse CDU
Drucksache 16/3371

Wie sind Schöffinnen und Schöffen mit Zuwanderungsgeschichte in nordrhein-westfälischen Gerichten repräsentiert?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 1370 mit Schreiben vom 25. Juli 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der ehrenamtliche Dienst von Schöffinnen und Schöffen ist ein hohes Gut für unseren demokratischen Rechtsstaat. Denn mit deren Einbindung werden hauptamtliche Richterinnen und Richter bei der Entscheidungsfindung sinnvoll unterstützt. Es ist richtig und zielführend, wenn Schöffinnen und Schöffen eine Art Spiegelbild der Gesellschaft sind und dabei möglichst alle Bevölkerungsgruppen vertreten. Jedoch scheinen ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit Zuwanderungsgeschichte teilweise unterrepräsentiert zu sein.

Vorbemerkung der Landesregierung

I.

Die Kleine Anfrage enthält eine terminologische Unschärfe: Sie verwendet - jedenfalls im Rahmen der Einleitung - den Begriff „Schöffinnen und Schöffen“ (betrifft genau genommen nur die bei den Amts- und Landgerichten in Strafsachen tätigen ehrenamtlichen Richter) und den Begriff „ehrenamtliche Richterinnen und Richter“ synonym. Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage wird von einem weiten Begriffsverständnis ausgegangen und unterstellt, dass sich die Fragen 1 bis 4 auf „ehrenamtliche Richterinnen und Richter“ in allen Bereichen der Justiz erstrecken (dafür spricht auch die Formulierung der Frage 4: „... im Ehrenamt vor Gericht wiederfinden?“).

Datum des Originals: 25.07.2013/Ausgegeben: 05.08.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

II.

Zuwanderung und Integration sind wichtige Themenfelder der nordrhein-westfälischen Landespolitik. Die Landesregierung unterstützt daher mit Nachdruck das der Kleinen Anfrage immanente Anliegen, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte grundsätzlich die aktive Teilhabe an allen Bereichen des beruflichen und gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen und damit auch deren Zugang zu öffentlichen Ämtern zu fördern.

Die Tätigkeit von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ist ein hohes Gut für den demokratischen Rechtsstaat. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sollten eine Art Spiegelbild der Gesellschaft darstellen, um die Justiz bei ihrer Aufgabenwahrnehmung effektiv zu unterstützen und um zu einer größtmöglichen Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen in der Bevölkerung beizutragen.

Dennoch ist es aus der Sicht der Landesregierung weder rechtlich möglich noch tatsächlich angebracht, die Repräsentanz bestimmter Gruppen – und damit auch von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte – im Kreis der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter entsprechend ihrem zahlenmäßigen Bevölkerungsanteil „sicherzustellen“ (im Sinne einer exakten Berechnung und Durchsetzung). Die gesetzlichen Bestimmungen über die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sehen aktuell eine paritätische Berücksichtigung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte nicht vor (vgl. im Einzelnen die Antwort zu Frage 4). Die zahlenmäßige Repräsentanz von Zugewanderten gemäß ihrem Bevölkerungsanteil im Ehrenamt vor Gericht „sicherzustellen“, würde darüber hinaus detaillierte Erhebungen zu diesem Aspekt erforderlich machen. Gemessen an der Gesamtzahl von mehr als 20.000 ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen sind solche Auswertungen mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten und aus Gründen des Datenschutzes im Übrigen auch nicht unproblematisch.

1. Wie viele Schöffinnen und Schöffen gibt es derzeit in Nordrhein-Westfalen?

ÜBERSICHT ÜBER DIE EHRENAMTLICHEN RICHTERINNEN UND RICHTER
(In Klammern: Anteil der Frauen in Prozent)

A. Ordentliche Gerichtsbarkeit

I. Schöffinnen und Schöffen

Wahlperiode	2001-2004	2005-2008	2009-2012
Hauptschöffen	6.212 (43,7)	5.706 (43,3)	6.126 (43,2)
Jugendhauptschöffen	2.656 (49,9)	2.574 (50,1)	2.668 (50,0)

II. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Die Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Kammern für Handelssachen (§§ 93 ff., 105 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG) sowie bei den Landwirtschaftsgerichten (§§ 1 ff., 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen - LwVG) wird statistisch aktuell nicht erfasst.

B. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Wahlperiode	2001-2005	2006-2009	2010-2013
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	2.118 (44,4)	1.956 (44,3)	1.386 (42,96)

C. Arbeitsgerichtsbarkeit

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	Keine einheitliche Wahlperiode; Berufung erfolgt bei Bedarf im Einzelfall für die Dauer von 5 Jahren (Stand 2012)	4.558 (24,13)
--	---	------------------

D. Sozialgerichtsbarkeit

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	Keine einheitliche Wahlperiode; Berufung erfolgt bei Bedarf im Einzelfall für die Dauer von 5 Jahren (Stand 2012)	4.377 (33,38)
--	---	------------------

E. Finanzgerichtsbarkeit

Wahlperiode	2003-2006	2007-2011	2012-2013
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	1.072 (27,7)	1.023 (28,25)	1.012 (31,42)

2. Wie viele von ihnen haben eine Zuwanderungsgeschichte?

Zu dieser Frage liegen keine Erkenntnisse vor. Entsprechende Erhebungen werden weder von der Justiz noch von anderen Ressorts durchgeführt.

3. Wie hat sich das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Schöffinnen und Schöffen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Auf die Beantwortung der Frage 2. wird verwiesen.

4. Wie kann sichergestellt werden, dass diejenigen mit Zuwanderungsgeschichte sich möglichst entsprechend ihrem zahlenmäßigen Anteil in unserer Bevölkerung auch im Ehrenamt vor Gericht wiederfinden?

Die Verfahren zur Bestimmung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sind gerichtsspezifisch unterschiedlich ausgestaltet:

Die Auswahl der bei den Amts- und Landgerichten in Strafsachen beisitzenden Schöffinnen und Schöffen ist im Gerichtsverfassungsgesetz geregelt (§§ 28 ff., 77 GVG). Die Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahl ist ferner durch die AV des Justizministeriums vom 04.03.2009 in der Fassung vom 22.02.2011 (3221 – I.2, JMBl. NRW S. 70) näher konkretisiert.

Danach werden Schöffinnen und Schöffen von einem in jedem fünften Jahr bei den Gerichten zusammentretenden Ausschuss (der sich überwiegend aus von den Kommunalvertretungen gewählten Vertrauenspersonen unter dem Vorsitz einer Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht zusammensetzt) auf der Grundlage von Vorschlagslisten gewählt, die zuvor von den Gemeinden aufgestellt worden sind (§§ 42, 36, 77 GVG). Zu den grundlegenden Voraussetzungen für das Schöffenamts zählen die deutsche Staatsangehörigkeit und das ausreichende Beherrschen der deutschen Sprache (§§ 31 Satz 2, 33 Nr. 5 GVG). Sowohl bei der Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeinden als auch bei der anschließenden Wahl sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2 GVG). Die „Zuwanderungsgeschichte“ wird vom Gesetz nicht ausdrücklich als persönliches Repräsentanz-Kriterium genannt. Die angemessene Berücksichtigung von zugewanderten Menschen entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil ließe sich also allenfalls über eine Änderung der bundesgesetzlichen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes sicherstellen.

Ob und inwieweit die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten Schöffinnen und Schöffen mit Zuwanderungsgeschichte tatsächlich berücksichtigen, ist nicht bekannt. Das Aufstellen der Vorschlagslisten liegt im Zuständigkeitsbereich der Kommunen und damit außerhalb des Einflusses der Landesverwaltung. In diesem Zusammenhang wird aber darauf hingewiesen, dass nach den Ausführungsbestimmungen des Justizministeriums zur Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahl bei der Aufstellung der Vorschlagslisten diejenigen Personen nach Möglichkeit und bei unterstellter Eignung berücksichtigt werden sollen, die ein besonderes Interesse für die Schöffentätigkeit durch ihre eigene Bewerbung zum Ausdruck gebracht haben (vgl. 2.6 der AV d. JM v. 04.03.1999 i.d.F. v. 22.02.2011, 3221 – I. 2). Sofern also Menschen mit Zuwanderungshistorie ein besonderes Interesse an einer Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe zum Ausdruck bringen, dürfte ihre Aufnahme in die gemeindlichen Vorschlagslisten bei unterstellter Eignung im Einzelfall mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgen.

Die Auswahl von Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie von weiteren ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern – insbesondere in den Fachgerichtsbarkeiten – ist nicht nur an persönliche, sondern häufig auch an bestimmte qualitative Merkmale geknüpft: So sollen etwa die von den Jugendhilfeausschüssen vorgeschlagenen Jugendschöffinnen und Jugendschöffen erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG). Die bei den Landgerichten in den Kammern für Handelssachen tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden von den Industrie- und Handelskammern ernannt und müssen u.a. einen kaufmännischen Beruf selbständig ausüben oder ausgeübt haben (§ 109 GVG). Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit werden paritätisch aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber berufen (§§ 20 ff. Arbeitsgerichtsgesetz – ArbGG). In der Sozialgerichtsbarkeit existieren vergleichbare, auf eine paritätische Einbeziehung von Interessenvertretungen angelegte Regelungen (§ 12 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Aufgrund des dort geltenden Fachkammerprinzips sind die qualitativen Anforderungsmerkmale aber noch deutlicher differenzierter (z.B. Vertragsarzteigenschaft). Die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungs- und in der Finanzgerichtsbarkeit erfolgen jeweils durch einen Wahlausschuss (§§ 19 ff. Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO, 16 ff. Finanzgerichtsordnung – FGO). Dabei sind bestimmte Berufsgruppen von der Wahl zum Ehrenamt ausgenommen. Die Wahl selbst erfolgt auf der Grundlage von Vorschlagslisten, die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit von den Kreisen und kreisfreien Städten (§ 28 VwGO) und in der Finanzgerichtsbarkeit vom Präsidenten des Finanzgerichts unter Einbeziehung (Anhörung) der Berufsverbände aufgestellt werden (§ 25 FGO).

Aus Sicht der Landesregierung ist der Schluss gerechtfertigt, dass angesichts der differenzierten Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Bestimmung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern eine darüber hinausgehende exakte Abbildung von bestimmten Personengruppen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Bevölkerungsanteil praktisch kaum möglich und deshalb in der Sache nicht geboten ist.